

§ 16. Fehlerhafte und beschädigte Werke.

a) Fehlerhafte Werke sind solche, die einen Mangel in der Herstellung aufweisen (z. B. fehlende Bogen, Tafeln oder Beilagen, verheftete Bogen, in der Maschine zerrissene oder beschmutzte Bogen).

Der Verleger ist verpflichtet, innerhalb zweier Jahre nach Lieferung fehlerhafte Werke sofort nach Empfang einer Mitteilung des Sortimenters kostenlos umzutauschen oder fehlende Bogen, Tafeln usw. unentgeltlich nachzuliefern. Umtausch oder Nachlieferung haben auf Verlangen des Sortimenters unmittelbar auf Kosten des Verlegers zu erfolgen.

Ist der Verleger zum Umtausch oder zur Ersatzlieferung außerstande, so hat er das Werk auf seine Kosten zurückzunehmen, auch wenn es bereits gebraucht, eingebunden oder für das Einbinden vorbereitet war. Das gleiche gilt für ein gebunden geliefertes fehlerhaftes Werk, in das ein fehlender Bogen usw. nicht eingeheset werden kann, ohne daß das Werk Spuren der nachträglichen Einheftung zeigt.

Zum Ersatz eines dem Sortimenter entgangenen Gewinns ist der Verleger nicht verpflichtet.

b) Beschädigte Werke sind solche, die nach der Herstellung aber vor der Versendung durch den Verleger schadhast geworden sind (z. B. beschädigte Remittendenexemplare, Werke mit zerstörten Einbänden, Flecken usw.).

Für beschädigte Werke gelten sinngemäß die Vorschriften des Absatzes a; die Umtausch- oder Rücknahmepflicht des Verlegers erlischt jedoch, falls der Sortimenter dem Verleger die Beschädigung nicht unverzüglich nach Eingang des Werkes anzeigt.

c) Vereinbarungen, durch welche die Absätze a und b geändert werden, widersprechen dem Handelsbrauch.

d) Die handschriftliche Bemerkung auf der Rechnung »Vor Absendung verglichen« verpflichtet den Empfänger zur sofortigen Prüfung und Anzeige von Mängeln. Unterläßt er dies, so verliert er das Recht, das gelieferte Werk wegen später entdeckter Mängel zu beanstanden.

§ 17. Sendungen unter Vorbehalt.

a) Werden bestellte Werke unter einem Vorbehalt, d. h. einer einseitigen Willenserklärung gesandt, und ist dieser auf der Rechnung auffällig und unzweideutig vermerkt, so gilt die Sendung als angenommen und der Vorbehalt als genehmigt, wenn der Sortimenter nicht unverzüglich nach Empfang der Sendung widerspricht.

b) Im Falle des Widerspruchs hat der Verleger die Sendung zurückzunehmen; der Sortimenter hat sie dem Verleger oder dessen Kommissionär nach Aufforderung durch den Verleger unverzüglich zuzustellen.

Der Verleger trägt Gefahr und Kosten der Hin- und Rücksendung.

c) Die Bemerkung auf der Rechnung, daß das Werk nur in Originalverpackung zurückgenommen wird, gilt nicht als Vorbehalt im Sinne dieser Bestimmung, vielmehr ist in einem solchen Falle § 19 c sinngemäß anzuwenden.

d) Vorbehalte, die gegen die Bestimmungen der Verkehrsordnung verstoßen, sind unzulässig.

§ 18. Lieferung neuester Auflagen.

a) Der Verleger ist verpflichtet, bestellte Werke in neuester Auflage und in vollständigen und unbeschädigten Exemplaren zu liefern.

b) Um zu einem bestimmten Zeitpunkt sämtlichen Buchhändlern einer Stadt oder eines Kreises die gleiche Auflage liefern zu können, darf der Verleger Schulbücher gleichzeitig in zwei Auflagen vertreiben, sofern diese nur unwesentlich von einander abweichen. Er muß jedoch Exemplare der früheren Auflage zurücknehmen, wenn der Sortimenter die Beanstandung durch seine Abnehmer nachweist.

§ 19. Verpackung.

a) Die Verpackung wird im allgemeinen nicht berechnet. Besonderes Verpackungsmaterial (Bretter, Kisten, Rollen usw.) darf zum Selbstkostenpreis berechnet werden.

Ebenso ist Berechnung der Selbstkosten zulässig, wenn der Sortimenter den Verleger beauftragt, eine größere Anzahl von Werken oder Zeitschriften einzeln an Privatkunden zu versenden.

b) Verpackung, die durch Firmen- oder Titelaufdruck als Originalverpackung gekennzeichnet und vom Verleger berechnet ist, darf der Sortimenter dem Verleger oder dessen Kommissionär zum berechneten Preise kostenfrei zurücksenden, wenn sie zu gleichem Zweck wieder verwendbar ist.

c) Das Fehlen der Originalverpackung berechtigt den Verleger nicht, Rücksendungen zurückzuweisen, wenn ihr sonstiger Zustand einwandfrei ist. Er kann aber in solchem Fall einen angemessenen Betrag für die fehlende Originalverpackung fordern.

**Beförderung.**

§ 20. Beförderung auf unmittelbarem Wege.

a) Der Besteller kann Art und Weg der Versendung vorschreiben.

Bei Fehlen einer Vorschrift hierüber darf der Verleger unmittelbar eingehende Bestellungen unmittelbar auf Kosten des Bestellers ausführen.

b) Will oder kann der Verleger ein unmittelbar verlangtes Werk nicht unmittelbar senden, so muß er den Sortimenter sofort unmittelbar benachrichtigen.

c) Bei Postnachnahme soll das Bestelldatum und möglichst auch der Inhalt der Sendung angegeben werden.

§ 21. Kosten.

a) Die Kosten für die unmittelbare Zusendung oder Rücksendung trägt der Empfänger, wenn diese sinngemäß nach seiner Vorschrift erfolgt ist; andernfalls hat der Absender etwaige Mehrkosten zu tragen.

b) Für Rücksendungen infolge irrtümlicher oder vorschriftswidriger Versendung trägt der schuldige Teil alle entstehenden Kosten.

§ 22. Haftung für unmittelbare Sendungen.

a) Für Sendungen oder Rücksendungen, die auf Verlangen des Empfängers unmittelbar erfolgen, haftet dieser vom Augenblick der Absendung an.

b) Wird entgegen dem ausdrücklichen Auftrag zur Beförderung über den Kommissionsplatz unmittelbar gesandt, so haftet der Absender.

§ 23. Beförderung über den Kommissionsplatz.

a) Mangels besonderer Vereinbarung werden Sendungen über den Kommissionsplatz Leipzig befördert und dem Leipziger Kommissionär des Empfängers kostenfrei zugestellt.

b) Die Zusendung über einen anderen Kommissionsplatz bedarf der Zustimmung des Empfängers.

§ 24. Kommissionär.

a) Als Kommissionär einer buchhändlerischen Firma gilt die im Buchhändler-Adreßbuch oder im Börsenblatt bekanntgegebene Firma so lange, bis der Kommissionswechsel oder die Kommissionsaufgabe gemäß § 3 angezeigt worden ist.

b) Der Kommissionär handelt im Auftrage, im Namen und für Rechnung seines Kommittenten. Er darf Sendungen aller Art sowie Zahlungen für Rechnung seines Kommittenten entgegennehmen. Aus dem von ihm verwalteten Auslieferungslager seines Verlegerkommittenten liefert er mit Verlegerrechnung.

Bei Abrechnung und Zahlung durch den Leipziger Kommissionär wird Leipzig für das Vertragsverhältnis zwischen Verleger und Sortimenter weder zum Erfüllungsort noch zum Gerichtsstand nach § 29 BPO.